

Hiermit erklären wir, dass die von uns gelieferten Produkte / Materialien / Verpackungskomponenten unter der folgenden Bezeichnung:

die Anforderungen gemäß **Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2025/40 (Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung – PPWR)**, sofern anwendbar, erfüllen.

1. Einhaltung von Konzentrationsgrenzwerten

Die oben genannten Produkte überschreiten nicht die folgenden Konzentrationsgrenzwerte, die gemäß Artikel 5 Absatz 5 PPWR für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt festgelegt wurden:

- 25 ppb für jede einzelne PFAS (gezielte Analyse; polymere PFAS ausgenommen)
- 250 ppb für die Summe der PFAS (gezielte Analyse; polymere PFAS ausgenommen)
- 50 ppm für die Gesamt-PFAS, einschließlich polymerer PFAS

2. Angewandte PFAS-Definition

Die Bewertung basiert auf der strukturellen Definition von PFAS, wie sie in der PPWR in Bezug genommen wird, d. h. Stoffe, die mindestens eine vollständig fluoriierte Methyl ($-\text{CF}_3$) oder Methylengruppe ($-\text{CF}_2-$) enthalten, vorbehaltlich regulatorischer Klarstellungen und Ausnahmen.

3. Keine absichtliche Verwendung von PFAS

Den gelieferten Produkten werden PFAS nicht absichtlich zugesetzt als:

Rohstoffe	Verarbeitungshilfsmittel
Monomere	Oberflächenbehandlungen
Additive (Zusatzstoffe)	Schmierstoffe, Trennmittel oder Reinigungsmittel
Beschichtungskomponenten	Sonstige Stoffe, die vernünftigerweise in das fertige Produkt migrieren oder darin verbleiben können

4. Basis der Konformitätsbewertung

Diese Erklärung basiert auf:

Rezepturkenntnis und Materialspezifikationen

Strukturierter PFAS-Risikobewertung

Lieferantenerklärungen von vorgeschalteten Lieferanten

Analytischen Tests (falls anwendbar)

Falls analytische Tests durchgeführt wurden:

Testmethode:

Nachweisgrenzen (LOD/LOQ):

Prüfbericht-/Zertifikatsnummer:

Prüflabor (einschließlich Akkreditierung, falls zutreffend):

Datum der Prüfung:

Die unterstützende technische Dokumentation wird aufbewahrt und kann den zuständigen Behörden auf begründete Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

5. Geltungsbereich

Diese Erklärung deckt alle relevanten Komponenten der gelieferten Verpackung ab, einschließlich:

Basismaterialien

Druckfarben und Lacke

Beschichtungen und Barrierschichten

Additive und Verarbeitungshilfsmittel

Klebstoffe und Kaschierschichten

Rezyklate (sofern anwendbar)

6. Kontrolle der Lieferkette

Wir unterhalten interne Materialspezifikationen und vertragliche Verpflichtungen, die unsere vorgeschalteten Lieferanten verpflichten, die PFAS-Anforderungen von Artikel 5 Absatz 5 PPWR einzuhalten.

7. Pflicht zur Änderungsmitteilung

Wir verpflichten uns, den Kunden unverzüglich schriftlich zu informieren im Falle von:

- Jeglichen Änderungen der Rezeptur der Verpackung bzw. -komponente
- Änderungen von Rohstoffen oder Additiven
- Änderungen des Produktionsstandorts der Verpackung bzw. -komponente
- Änderungen bei den vorgeschalteten Lieferanten
- Regulatorischen Neueinstufungen oder neu identifizierter PFAS-Relevanz, welche die PFAS-Konformität der gelieferten Produkte beeinträchtigen können.

8. Abweichungsmanagement

Sollten wir Kenntnis davon erlangen, dass ein geliefertes Produkt der oben genannten Erklärung nicht entspricht, werden wir den Kunden unverzüglich schriftlich informieren und bei der Umsetzung geeigneter Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen kooperieren.

9. Aufbewahrung von Dokumenten

Die relevanten technischen Dokumente, die diese Erklärung stützen, werden für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren aufbewahrt und den zuständigen Behörden auf berechnete Anfrage zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Funktion/Titel: _____

Unternehmen: _____

Unternehmensadresse: _____